

Förderverein Kita Buddelflink Güterfelde e.V.

SATZUNG

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „Förderverein Kita Buddelflink Güterfelde e.V.“.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist die Kindertagesstätte in 14532 Stahnsdorf, Lindenallee 3.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Diese Zwecke bestehen in der Förderung der Bildung und Erziehung durch die Unterstützung der Arbeit in der Kita Buddelflink. Im Einzelnen werden z.B. folgende Maßnahmen hierzu ergriffen:
 - a) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Kita- und öffentlichen Veranstaltungen
 - b) Förderung musischer, sportlicher, naturwissenschaftlicher und sprachlicher sowie kultureller und kreativer Angebote
 - c) Beschaffung von zusätzlichem Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial
 - d) Erweiterung und Instandhaltung der Inneneinrichtung und der Außenanlage
 - e) Öffentliche Interessenvertretung der Kita in Form von der Unterstützung bei der Gewinnung von Sponsoren sowie bei der Durchführung von Spendenaktionen und Sammlungen zugunsten der Kita
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.7 Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will und die Satzung anerkennt.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vereinsvorstand erworben, wenn sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzung verpflichtet und der Vorstand der Aufnahme zustimmt. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt des Mitglieds
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Zahlungsverzug von mehr als einem Monat (nach Mahnung).
- 3.4 Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Austrittstermin erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurück erstattet.
- 3.5 Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.
 - a) Der Beschluss über den Ausschluss ist unter Nennung der Gründe dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
 - b) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
 - c) Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.
 - d) Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt und eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

- 3.6 Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist zeitweise überlassenes Vereinseigentum zurückzugeben. Es besteht kein Anspruch an das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- 4.2 Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 4.3 In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

§5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 5.1 Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch:
- a) Beiträge
 - b) Spenden
 - c) sonstige Einnahmen
- 5.2 Der Jahresbeitrag für das Kalenderjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Kalenderjahres innerhalb von 4 Wochen.

§6 Organe des Vereins

- 6.1 Die **Organe** sind:
- a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung

Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

- 6.2 Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister

- 6.2.1 Er leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.

- 6.2.2 Der Verein wird **gerichtlich und außergerichtlich** durch zwei Vorstandsmitglieder **vertreten**. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander der Vorsitzende berechtigt, sein Stellvertreter und der Schatzmeister.
- 6.2.3 Der **Schatzmeister** verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck (§ 2) vereinbar sein.
- 6.2.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden.
- 6.3 Der **erweiterte Vorstand** besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 7 Beisitzern. Er beschließt über die Vergabe der Mittel.
- 6.4 Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn es mindestens 2 Vorstandsmitglieder verlangen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Tagungstermin muss mindestens eine Woche liegen. Die Vorstandssitzungen finden regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Quartal statt.
- 6.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6.6 Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und aufzubewahren ist.

§7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- 7.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

- 7.3 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.4 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 7.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben.
Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- 7.6 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- 7.7 Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 7.8 Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- 7.9 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) die Tagesordnung
 - e) die Art der Abstimmung
 - f) die Abstimmungsergebnisse
 - g) eventuelle Satzungsänderungen sind im genauen Wortlaut anzugeben

§8 Die Revision

- 8.1 Die Revision erfolgt durch je 2 Kassenprüfer. Diese werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und sind ihr rechenschaftspflichtig.

- 8.2 Die Kassenprüfer überprüfen in Wahrnehmung ihrer Verantwortung die Kontrolle der Finanzen des Vereins und deren ordnungsgemäße Verwendung durch den Vorstand. Sie haben das Recht zur Einsicht in alle Bücher und Schriften und Bestände des Vorstandes und dürfen sich bei Bedarf eines vereinsunabhängigen Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers bedienen.
- 8.3 Die Vorstandsmitglieder sind ihnen gegenüber auskunftspflichtig.
- 8.4 Die Prüfungsergebnisse sind im Vorstand auszuwerten. Sie bilden die Grundlage zur Entlastung des Vorstandes.

§9 Vereinsauflösung

- 9.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- 9.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Stahnsdorf, die das Vermögen für die Förderung der Bildung und Erziehung in der Kita Buddelflink zu verwenden hat.

§10 Salvatorische Klauseln

- 10.1 Sollten Teile oder einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder bestehenden oder künftigen Rechtsvorschriften widersprechen, so wird die Gültigkeit der übrigen Satzung davon nicht berührt.
- 10.2 Die Vereinsmitglieder sind in einem solchen Fall verpflichtet, die fragliche Bestimmung so zu ersehen, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke herausstellen sollte.

Version 2

Vom 23.11.2016